

**Verordnung über Art, Maß und Umfang
der Straßenreinigung in der Stadt Norden
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Umfang der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege, Radwege, Bushaltestellenbuchten, Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung und Leerung der Sinkkästen der Straßenentwässerungsanlagen.
- (2) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Bushaltestellenbuchten und die Radwege (§ 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung) in den Straßen, die in dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Die Reinigung erfolgt einmal in jeder Woche, hinsichtlich der Radwege bedarfsgerecht.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 5 der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und in § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen, mindestens jedoch einmal monatlich.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt Norden die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Bushaltestellenbuchten und die Radwege reinigt,
 - auf die Gehwege (§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) und
 - auf die befestigten und unbefestigten Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn sowie zwischen dem Gehweg und dem Radweg oder der Fahrbahn einschließlich der Baumscheiben auf dem Gehweg selbst oder in den vorgenannten Streifen.

b) in allen übrigen Fällen

- auf die Gehwege (§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) und auch
- auf die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Grün- oder Pflanzbeete und Baumscheiben bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht und
- auf die Radwege einschließlich der befestigten und unbefestigten Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen zwischen dem Radweg und der Fahrbahn und
- auf die befestigten und unbefestigten Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn sowie zwischen dem Gehweg und dem Radweg oder der Fahrbahn einschließlich der Baumscheiben auf dem Gehweg selbst oder in den vorgenannten Streifen.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Wildkräutern und sonstigem Bewuchs, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh-/Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Baustoffen, Abfällen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Äste oder Zweige usw. sind unverzüglich zu beseitigen. Falls die Beseitigung dem Verpflichteten nicht möglich ist, ist die Gefahrenstelle zu sichern und der Stadt unverzüglich zu melden. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung weitestgehend zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Wildkräuter und sonstiger Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Entwässerungsrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh-/Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist beidseitig kein – durch bauliche oder optische Maßnahmen – erkennbarer Gehweg vorhanden, so sind Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand an jeder Straßenseite freizuhalten.
In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (2) Bei Glätte sind die unter a) – f) genannten Bereiche mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh-/Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand an jeder Straßenseite;
 - c) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - f) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger und ein möglichst gefahrloses und ungehindertes Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (4) Der Winterdienst ist werktags bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchzuführen und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte und Chemikalien, welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen, verwendet werden. Streusalz soll nur zur Anwendung kommen:
 - a) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh-/Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,
 - b) in sonstigen Fällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh-/Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von noch vorhandenen Schnee- und Eisresten zu befreien, Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung den festgelegten Umfang der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet;
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegende Reinigungspflicht hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt;
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 02.09.1998, zuletzt geändert am 07.12.2017, außer Kraft.